



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Korruption

Bundeslagebild 2019

# Korruption 2019

## STRAFTATEN



5.428 Straftaten (+42,7 %)



## TATVERDÄCHTIGE



2.539 Tatverdächtige (+3,3 %)



1.423 Geber

1.116 Nehmer, davon 67 % Amtsträger



## SCHADEN



47 Mio. Euro (-61,2 %)



Deutlicher Anstieg der Korruptionsstraftaten;  
Anzahl aber unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre

Dienstleistungsgewerbe am häufigsten betroffene Branche



Öffentliche Verwaltung als bevorzugtes Ziel

Veranstaltungsteilnahme am häufigsten erlangter Vorteil



# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage .....	5
2.1	Straftaten .....	5
2.1.1	Überblick .....	5
2.1.2	Einzelbetrachtung .....	7
2.2	Tatverdächtige.....	15
2.3	Detailbetrachtung zur Nehmerseite.....	16
2.3.1	Amtsträgereigenschaft .....	16
2.3.2	Funktion der Nehmer.....	17
2.3.3	Dauer der Aufgabenwahrnehmung .....	17
2.3.4	Gesamtwert der erlangten Vorteile .....	18
2.3.5	Art der Vorteile .....	19
2.4	Detailbetrachtung zur Geberseite .....	20
2.4.1	Branchenzugehörigkeit .....	20
2.4.2	Funktion der Geber .....	21
2.4.3	Gesamtwert der erlangten Vorteile .....	22
2.4.4	Art der Vorteile .....	22
2.5	Zielbereiche, Schäden und Dauer der Verbindungen .....	24
2.5.1	Zielbereiche.....	24
2.5.2	Schäden.....	25
2.5.3	Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer .....	26
2.6	Verfahrensursprung.....	26
3	Gesamtbewertung .....	28

# 1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, finden in diesem Lagebild keine Berücksichtigung. Das Bundeslagebild kann das tatsächliche Ausmaß der Korruption daher nur eingeschränkt wiedergeben.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

# 2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

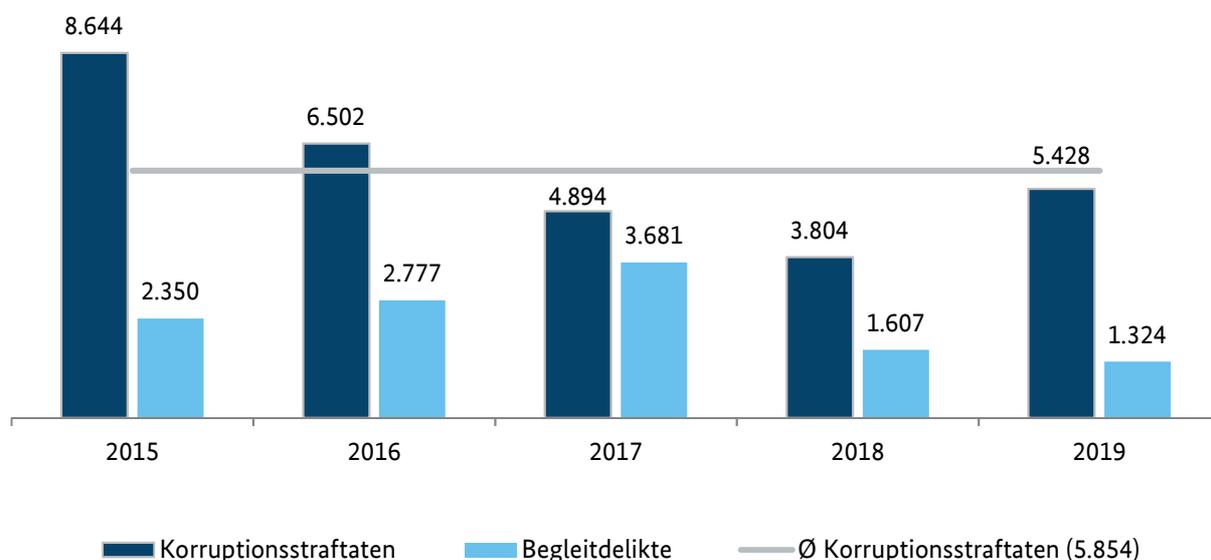
## 2.1 STRAFTATEN

### 2.1.1 Überblick

Für das Jahr 2019 wurden insgesamt 5.428 Korruptionsstraftaten<sup>1</sup> polizeilich registriert. Damit ist die Anzahl der registrierten Delikte bei Betrachtung des Fünf-Jahres-Trends erstmals seit 2015 wieder angestiegen (+42,7 % gegenüber 2018), liegt allerdings noch unter dem Durchschnitt des Fallaufkommens der letzten fünf Jahre (5.854 Fälle). Ein Grund für den Anstieg sind verschiedene Umfangsverfahren der Länder, die u. a. die Bestechung gem. § 334 StGB, besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung gem. § 335 StGB sowie die Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gem. §§ 299a, 299b StGB zum Gegenstand haben.

Gleichzeitig ging die Anzahl der mit diesen Korruptionsstraftaten unmittelbar zusammenhängenden Begleitdelikte<sup>2</sup> um etwa 18 % auf 1.324 Straftaten zurück.

#### Anzahl der Korruptionsstraftaten – Fallentwicklung



1 Der Begriff „Korruptionsstraftaten“ bezeichnet die im Berichtsjahr polizeilich bekannt gewordenen Verdachtsfälle (Eingangsstatistik).

2 Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

## Übersicht der Korruptionsstraftaten

Straftat	2019	2018	Tendenz
§ 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	729	535	↑
davon im ausländischen Wettbewerb	10	10	→
§ 299a StGB – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	135	40	↑
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	→
§ 299b StGB – Bestechung im Gesundheitswesen	146	29	↑
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	→
§ 300 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	426	48	↑
davon im Gesundheitswesen	138	2	↑
§ 331 StGB – Vorteilsannahme	402	618	↓
§ 332 StGB – Bestechlichkeit	1.107	994	↑
§ 333 StGB – Vorteilsgewährung	238	446	↓
§ 334 StGB – Bestechung	1.116	446	↑
§ 335 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	1.120	633	↑
§ 335a StGB – Ausländische und internationale Bedienstete	1	3	↓
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Int-BestG)	1	1	→
§ 108b StGB – Wählerbestechung	0	3	↓
§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	7	8	↘

## 2.1.2 Einzelbetrachtung

Ermittlungsverfahren im Bereich der Korruption sind zum Teil komplex und können enorme Auswirkungen auf die Gesamtfallzahlen haben. Insofern ergeben sich bei Betrachtung des Verlaufs über mehrere Jahre mitunter große Schwankungen der Deliktszahlen, die sich nicht nur in der Gesamtentwicklung, sondern auch in den verschiedenen Ausprägungen von Korruption widerspiegeln.

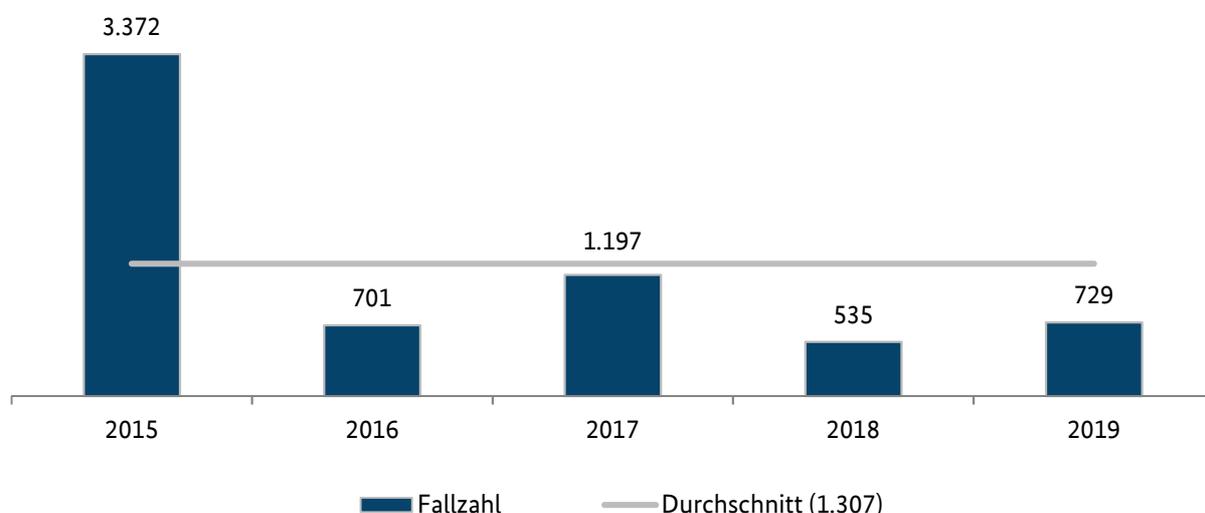
Die Entwicklung der Fallzahlen zu den einzelnen Straftatbeständen zeigt für die Jahre 2015 bis 2019 folgendes Bild:

### § 299 StGB – Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

Im Jahr 2019 kam es zu einem Anstieg des Fallaufkommens von Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB auf 729 Fälle. Die Fallzahl liegt jedoch deutlich unter dem durchschnittlichen Fallaufkommen der vergangenen Jahre (1.307 Fälle).

Ein Großteil des Fallaufkommens in 2019 ist auf zwei umfangreiche Ermittlungsverfahren in Niedersachsen zurückzuführen, die zum einen den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, zum anderen die Arbeitsplatzvermittlung bei einem Automobilhersteller betreffen.

### **Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr – Fallentwicklung<sup>3</sup>**



<sup>3</sup> Die hohe Fallzahl in 2015 ging auf ein besonders umfangreiches, die Automobilbranche in Nordrhein-Westfalen betreffendes Verfahren zurück.

## §§ 299a, 299b StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im Gesundheitswesen

Die Anzahl der Fälle von Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gem. § 299a StGB stieg im Jahr 2019 deutlich an.

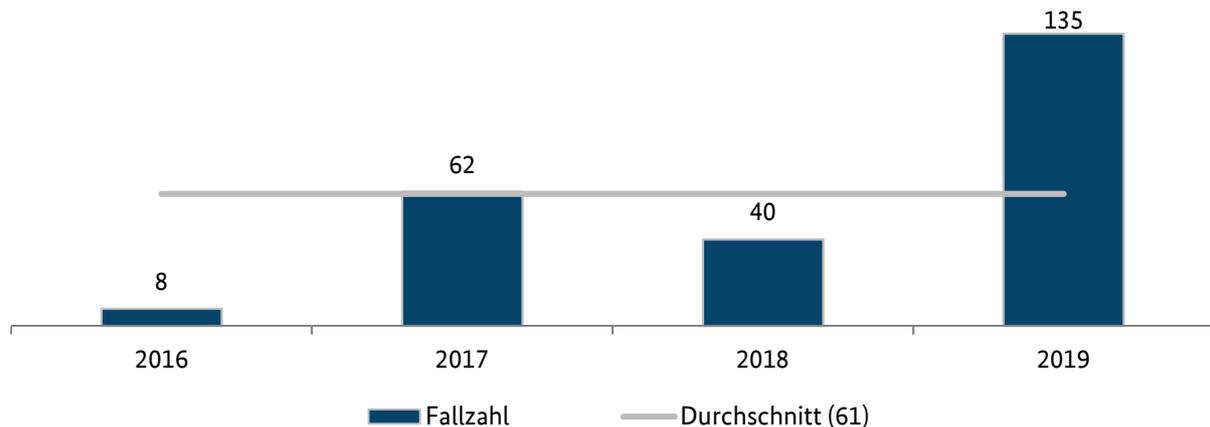
Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf komplexe Ermittlungsverfahren in Brandenburg zurückzuführen, die die Erlangung von begünstigenden heilberuflichen Bescheiden, die Verordnung von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln sowie von Medizinprodukten betrafen.

### **Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen**



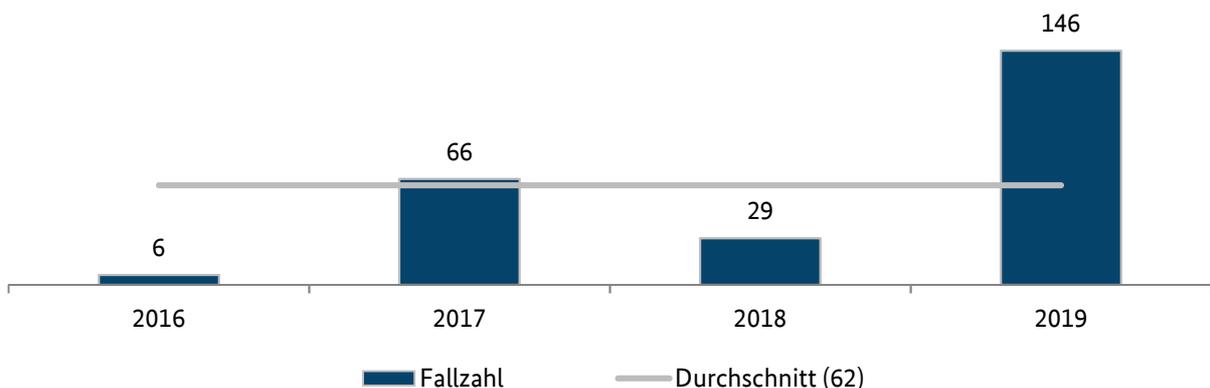
Mit der Einführung der §§ 299a, 299b StGB („Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ und „Bestechung im Gesundheitswesen“) durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber eine durch den Beschluss des BGH v. 29.03.2012 bestehende Strafbarkeitslücke in Bezug auf das Geben und Nehmen von Bestechungsgeldern im Gesundheitswesen geschlossen.

### **Bestechlichkeit im Gesundheitswesen – Fallentwicklung**



Auch die Anzahl der Fälle von Bestechung im Gesundheitswesen gem. § 299b StGB hat im Jahr 2019 deutlich zugenommen. Mehr als die Hälfte der Fälle stand im Zusammenhang mit den oben genannten Ermittlungsverfahren in Brandenburg.

### **Bestechung im Gesundheitswesen – Fallentwicklung**



## § 300 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

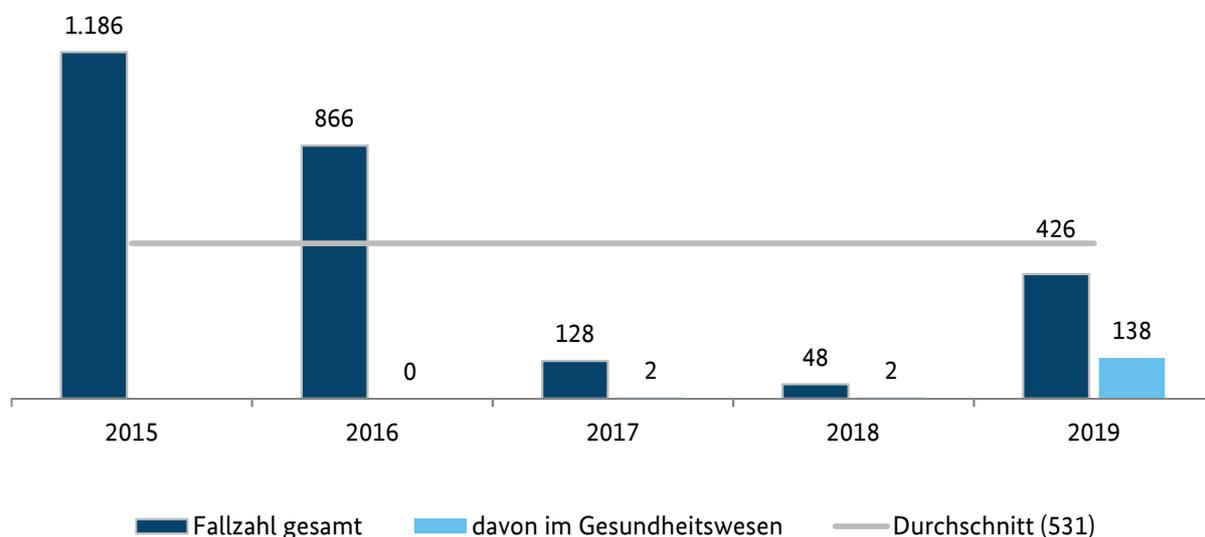
Im Jahr 2019 wurde ein deutlicher Anstieg bei besonders schweren Fällen<sup>4</sup> von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen auf 426 Fälle (2018: 48) registriert. Nach den hohen Fallzahlen in 2015 und 2016, bedingt durch ein Umfangsverfahren in der Automobilbranche in Nordrhein-Westfalen, hat sich die insgesamt rückläufige Entwicklung der vergangenen Jahre wieder umgekehrt.

Der Anstieg im Bereich der besonders schweren Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ist auf ein Umfangsverfahren in Nordrhein-Westfalen im Bereich des Vertriebs von Industrieschläuchen für Großanlagen und ein Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Sammelunterkünften in Niedersachsen zurückzuführen.

Bezüglich besonders schwerer Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen wurden für das Jahr 2019 insgesamt 138 Fälle gemeldet (2018: 2). Die hohe Fallzahl resultiert insbesondere aus einem Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimittelprodukten.

Erstmals seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen im Jahr 2016 und der damit verbundenen Erweiterung des § 300 StGB um die Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen kam es somit zu einem spürbaren Anstieg der registrierten Fälle. Der Anteil der Fälle im Gesundheitswesen an der Gesamtfallzahl besonders schwerer Fälle nach § 300 StGB lag bei 32,4 %.

### **Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen – Fallentwicklung**

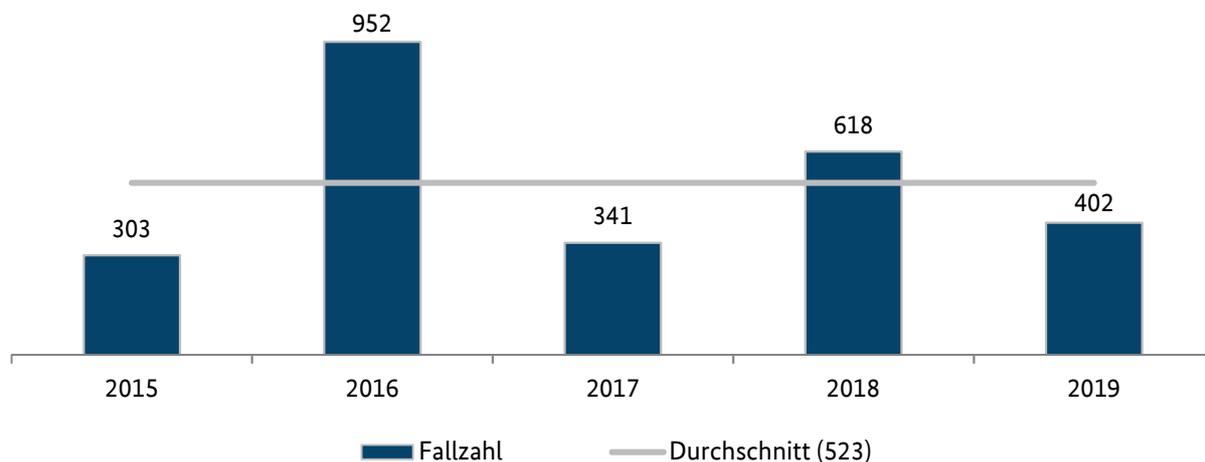


<sup>4</sup> Ein besonders schwerer Fall nach § 300 StGB liegt in der Regel vor, wenn die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht, oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

### § 331 StGB – Vorteilsannahme

Die Anzahl von Fällen der Vorteilsannahme nach § 331 StGB ist mit 402 Fällen im Jahr 2019 unter den Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre gesunken (523 Fälle). Das erhöhte Fallaufkommen im vorhergehenden Jahr war auf ein Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche eines Ingenieurbüros in Bayern, die einer Vielzahl von Amtsträgern Vorteile gewährten, zurückzuführen.

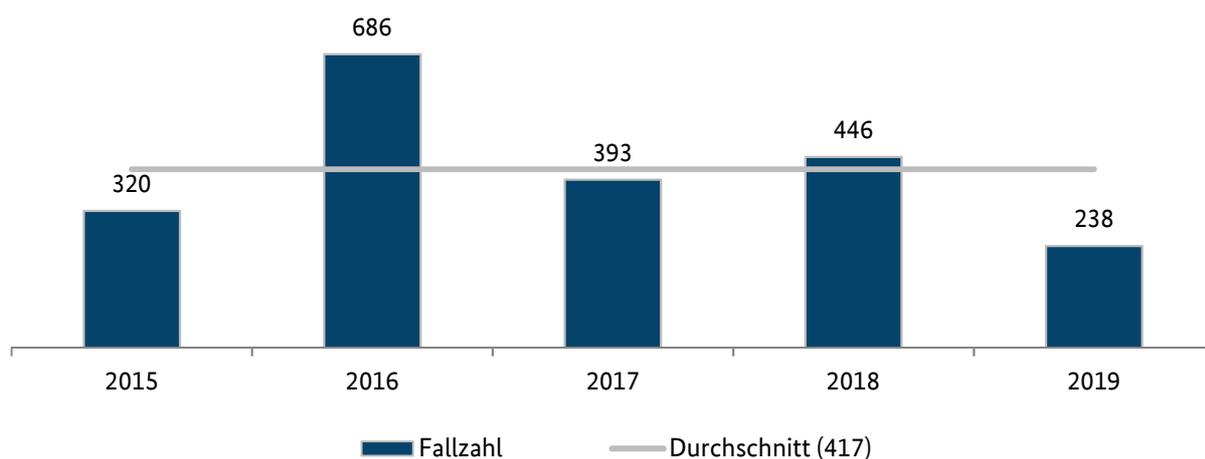
#### Vorteilsannahme – Fallentwicklung<sup>5</sup>



### § 333 StGB – Vorteilsgewährung

Für das Jahr 2019 wurde mit 238 Fällen ein deutlich niedrigeres Fallaufkommen bei der Vorteilsgewährung registriert als in den Vorjahren. Die Fallzahl liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre (417 Fälle).

#### Vorteilsgewährung – Fallentwicklung<sup>5</sup>

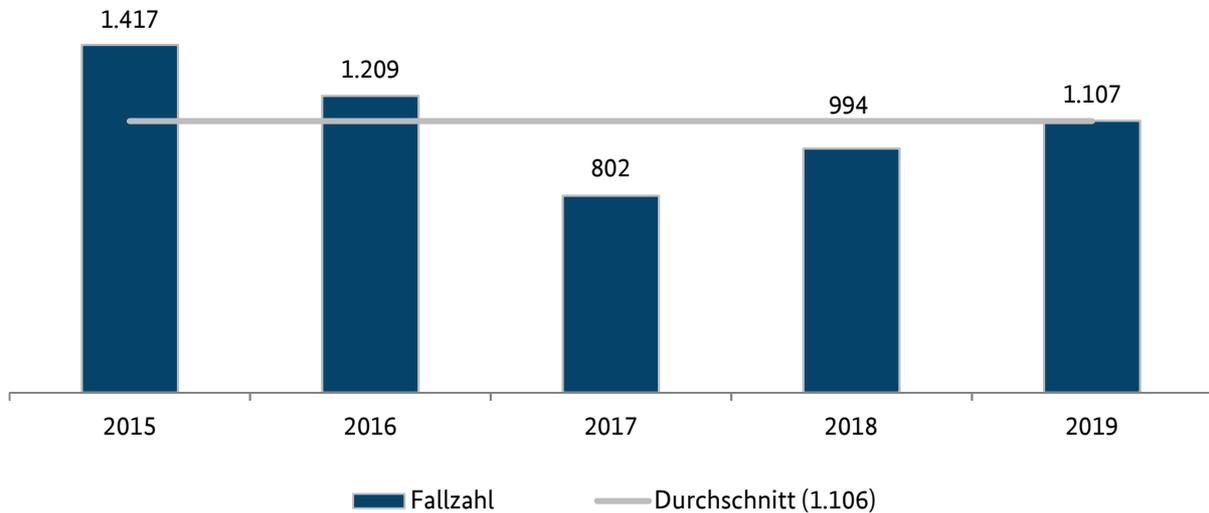


<sup>5</sup> Die jeweils hohe Fallzahl bei Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung im Jahr 2016 resultierte insbesondere aus Ermittlungskomplexen in Hamburg wegen der korruptiven Vergabe von Aufträgen an Bau- und Handwerksfirmen.

## § 332 StGB – Bestechlichkeit

Bei Bestechlichkeit gem. § 332 StGB setzte sich der bereits im Vorjahr festgestellte Trend eines Anstiegs der Fallzahl fort, wobei das Fallaufkommen des Jahres 2019 mit 1.107 Fällen nahezu auf dem Niveau des Fünf-Jahres-Durchschnitts (1.106 Fälle) lag.

### Bestechlichkeit – Fallentwicklung



### Fallbeispiel: Bestechlichkeit und Vorteilnahme im Amt – Freikarten für Veranstaltungen

In mehreren Fällen sollen Angestellte der öffentlichen Verwaltung Freikarten für Veranstaltungen bzw. Zugriff auf nicht frei zugängliche Kaufkontingente erhalten haben. Im Gegenzug wurden die Durchführung der Veranstaltungen genehmigt sowie Flächen und Räumlichkeiten für Konzert- und sonstige Veranstaltungen vermietet. Hierbei wurden in mindestens einem Fall deutlich günstigere Konditionen gewährt als durch die Gebührenordnung festgesetzt.

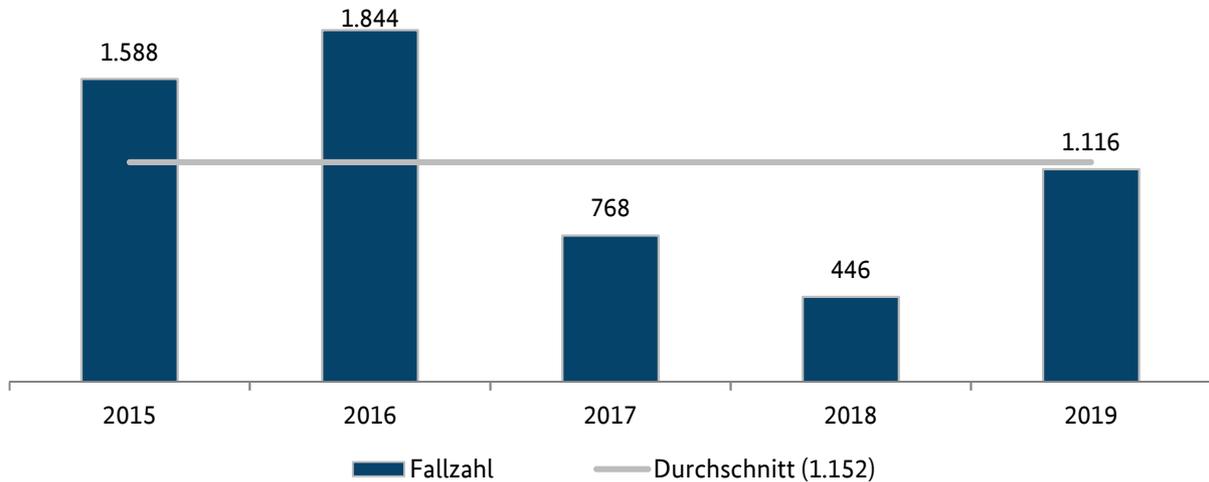
#### **Kurzbewertung:**

Der Fall ist ein Beispiel für Bestechlichkeit und Vorteilsnahme in der Kommunalverwaltung, die sich über Jahre etabliert und zu nicht unerheblichen finanziellen Verlusten geführt haben.

## § 334 StGB – Bestechung

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der Fallzahlen in den vergangenen Jahren war in 2019 wieder ein deutlicher Anstieg der Bestechungsdelikte festzustellen, wobei das Fallaufkommen leicht unter dem Niveau des Durchschnitts der letzten fünf Jahre liegt. Der Anstieg ist insbesondere auf mehrere umfangreichere Verfahren, u. a. in Bayern, Hamburg und Sachsen, zurückzuführen.

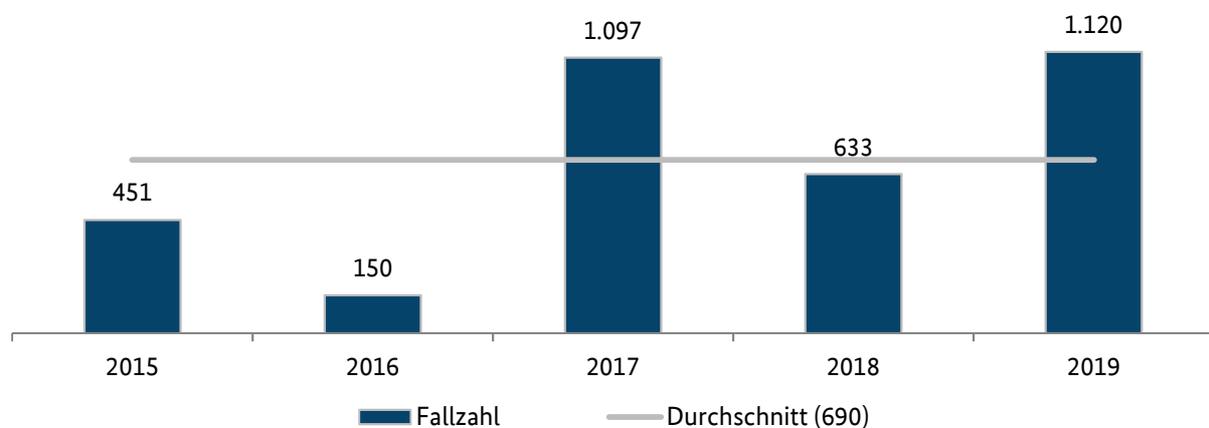
### **Bestechung – Fallentwicklung<sup>6</sup>**



## § 335 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

Ein Vergleich der Fallzahlen der letzten fünf Jahre zeigt für die Jahre 2017 und 2019 ein erhöhtes Fallaufkommen. Die hohe Fallzahl in 2017 resultierte insbesondere aus Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen, die im Zusammenhang mit Zulassungen im Kfz-Gewerbe sowie mit der Auftragsvergabe von Fotografien an Schulen geführt wurden. Grund für den Anstieg in 2019 sind insbesondere größere Ermittlungskomplexe in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Zulassungen im Kfz-Gewerbe sowie mit der Auftragsvergabe von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen bei einem öffentlichen Verkehrsunternehmen.

### **Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung – Fallentwicklung**

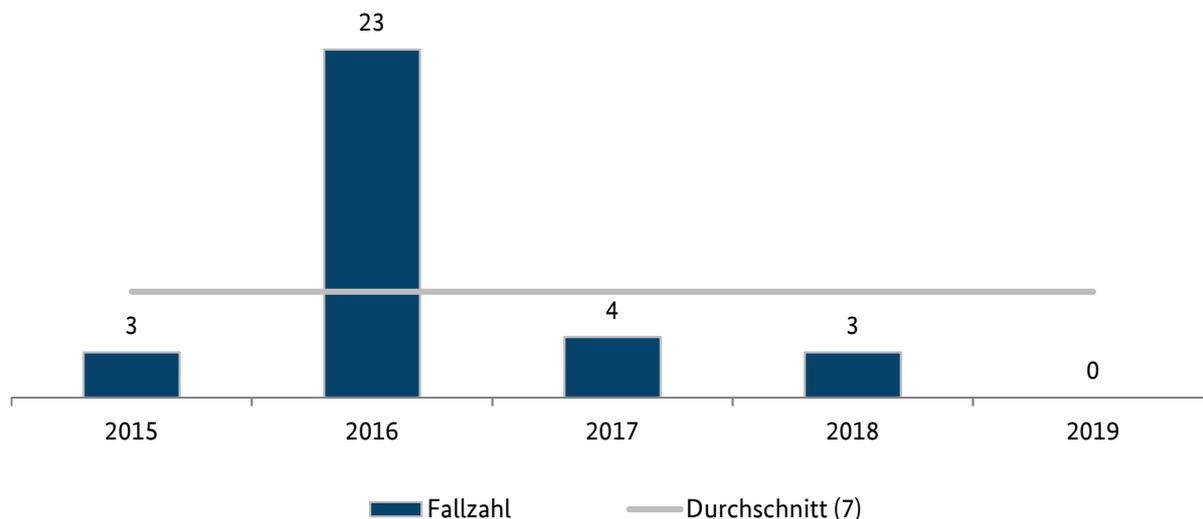


<sup>6</sup> Das hohe Fallaufkommen in 2016 resultierte vor allem aus umfangreichen Ermittlungen in Niedersachsen (Erlangung waffenrechtlicher Bescheinigungen) sowie aus Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen (Zulassungen im Kfz-Gewerbe bzw. Auftragsvergabe von Schulfotografien).

## § 108b StGB – Wählerbestechung

Im Jahr 2019 wurde kein Fall der Wählerbestechung gem. § 108b StGB registriert. Auch wenn dies im Fünf-Jahres-Vergleich erstmalig der Fall war, entspricht dies dem grundsätzlich niedrigen Niveau der Fallzahlen, das lediglich im Jahr 2016 aufgrund von Ermittlungen im Zusammenhang mit einer Landratswahl in Brandenburg einen erhöhten Wert aufwies.

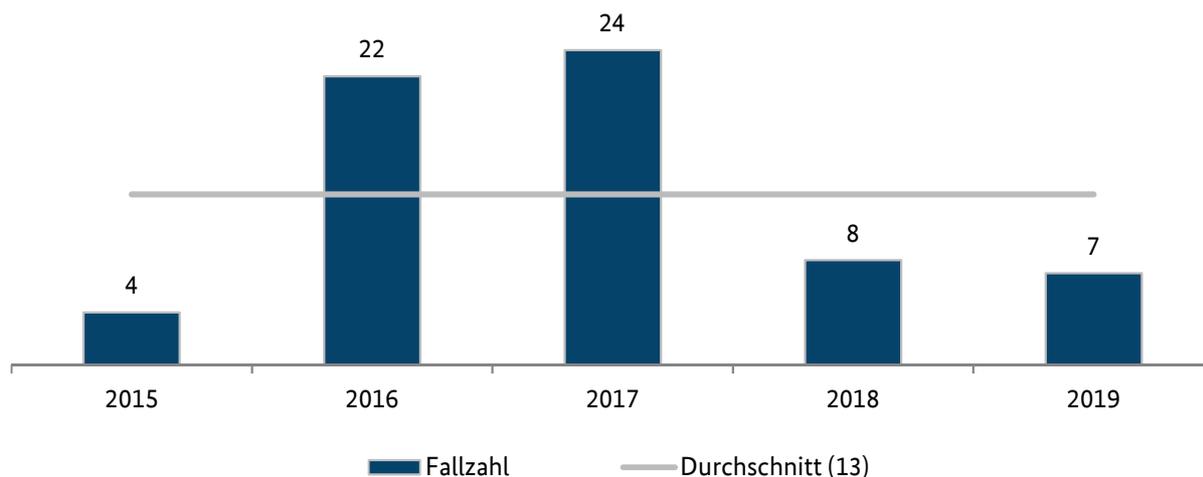
### Wählerbestechung – Fallentwicklung



## § 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

Die Anzahl der im Jahr 2019 registrierten Fälle im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gem. § 108e StGB entspricht in etwa der des Vorjahres.

### Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern – Fallentwicklung<sup>7</sup>



<sup>7</sup> Die vergleichsweise hohe Fallzahl im Jahr 2016 resultierte aus Ermittlungen in Niedersachsen, die sich gegen die Mitglieder eines Gemeinderats richteten, die im Verdacht standen, für die Förderung eines Windparkprojekts Zuwendungen erhalten zu haben. Die erhöhte Fallzahl im Jahr 2017 ist auf ein in Brandenburg geführtes Verfahren zurückzuführen, bei dem Mandatsträger innerhalb von Gemeinde- und Kommunalvertretungen beeinflusst worden sein sollen.

## Entwicklung im Bereich internationale Korruption – Korruptionshandlungen bezüglich ausländischer und internationaler Bediensteter

Zur Bekämpfung internationaler Korruption sind

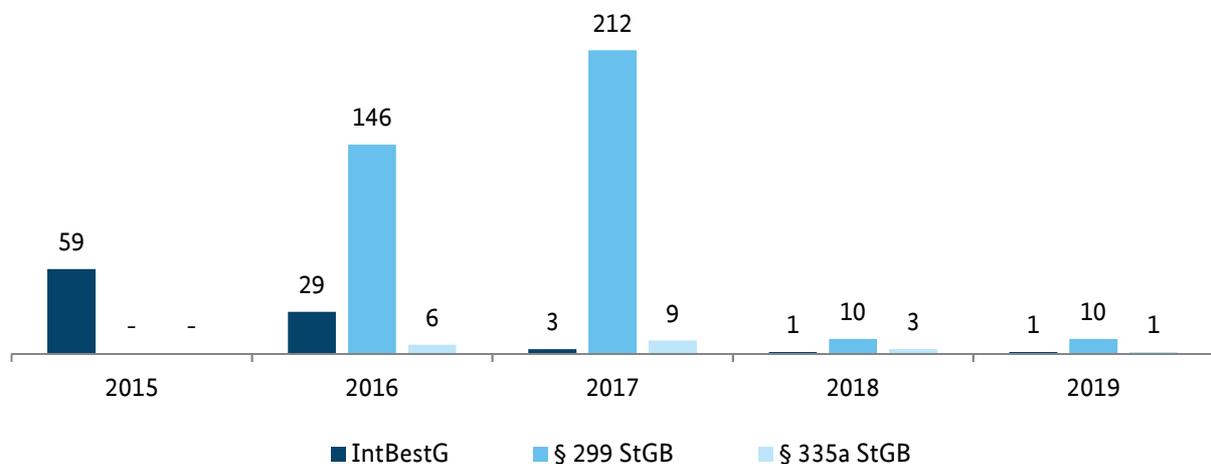
- das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG; Art. 2),
- der § 299 – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs,
- die Regelungen der §§ 299a und 299b StGB – Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb – sowie
- der § 335a StGB – Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter

einschlägig.

Im Jahr 2019 bestätigten sich bezüglich der festgestellten internationalen Korruptionssachverhalte die niedrigen Fallzahlen aus dem Jahr 2018. So wurden zehn Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb gem. § 299 StGB (2018: 10), ein Fall von Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer/internationaler Bediensteter gem. § 335a StGB (2018: 3) sowie ein Fall der Bestechung nach IntBestG (2018: 1) registriert. Wie bereits im Vorjahr wurden in 2019 keine Fälle der Bestechlichkeit oder der Bestechung im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb gem. §§ 299a, b StGB polizeilich bekannt.

Bei Betrachtung des Fünf-Jahres-Vergleichs der Fallzahlen zu internationalen Korruptionssachverhalten nach IntBestG, §§ 299 und 335a StGB ergibt sich folgendes Bild:

### Internationale Korruption – Fallentwicklung<sup>8</sup>



<sup>8</sup> Die hohe Anzahl von Fällen gem. § 299 StGB im Jahr 2016 resultierte u. a. aus einem in Nordrhein-Westfalen geführten Verfahren gegen einen Mitarbeiter eines international tätigen Unternehmens. Dieser stand im Verdacht, gegen Erhalt von Zuwendungen zum Nachteil seines Arbeitgebers Preise manipuliert und Kunden, vorwiegend in Staaten Südostasiens, begünstigt zu haben. Die hohe Fallzahl im Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf in Baden-Württemberg geführte Ermittlungen zurückzuführen. Diese wurden gegen eine Unternehmensleitung wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von medizinischen Geräten geführt.

## 2.2 TATVERDÄCHTIGE

Im Jahr 2019 traten insgesamt 2.539 Tatverdächtige bei Korruptionsstraftaten in Erscheinung. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 3,3 % (2018: 2.458).

Bei der Anzahl der Nehmer ist ein Rückgang um 27,2 % auf 1.116 (2018: 1.534) festzustellen, während die Anzahl der Geber um 54,0 % auf 1.423 (2018: 924) gestiegen ist.

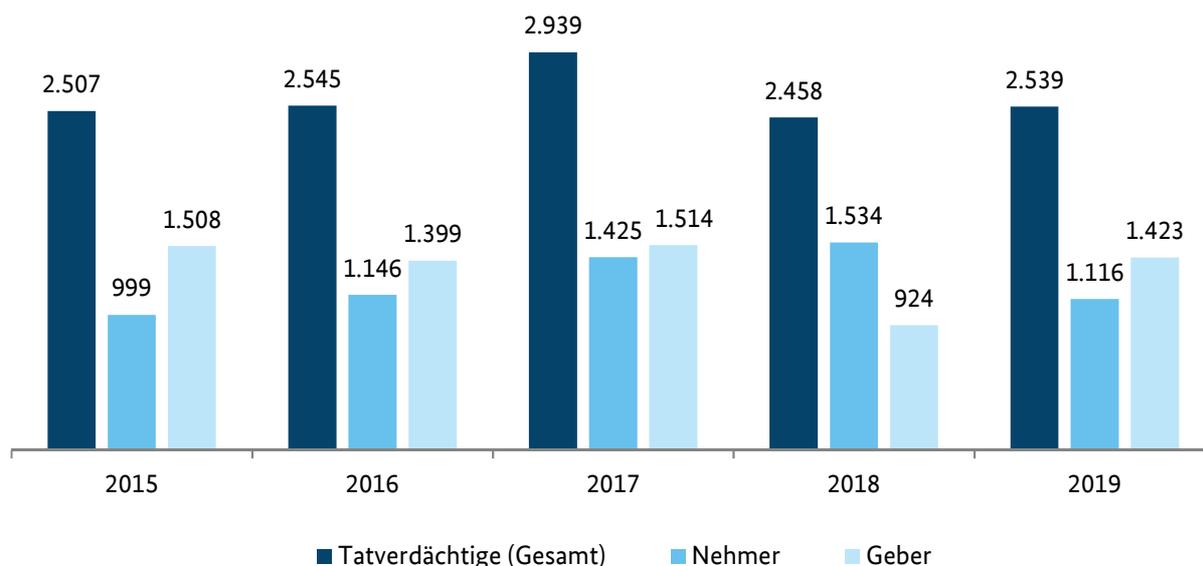
Im Fünf-Jahres-Trend bewegt sich die Anzahl der Tatverdächtigen von Korruptionsstraftaten auf etwa gleichbleibendem Niveau. Das Verhältnis von Nehmern und Gebern unterliegt – mit Ausnahme des Jahres 2018 – lediglich geringen Schwankungen.

### „Geber“ und „Nehmer“



Bei Tatverdächtigen von Korruptionsstraftaten wird für den Vorteilsnehmer bzw. den Bestochenen der Begriff „Nehmer“ und für den Vorteilsgewährenden bzw. den Bestechenden der Begriff „Geber“ verwendet.

### Tatverdächtige von Korruptionsstraftaten – Entwicklung

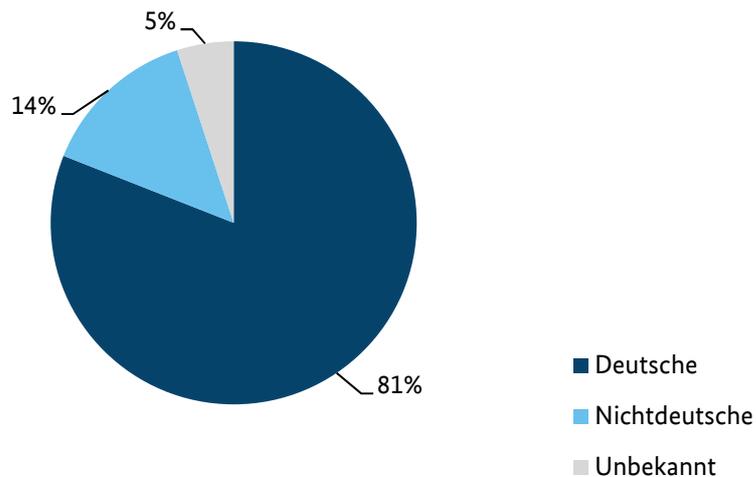


Bei Korruptionsstraftaten werden sowohl auf Nehmer- als auch auf Geberseite weit überwiegend deutsche Tatverdächtige festgestellt. In 2019 waren es insgesamt 2.060 deutsche Tatverdächtige (2018: 2.117; -2,7 %). Dies entspricht einem Anteil von rund 81 % an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen (2018: 86 %).

Daneben wurden im Jahr 2019 insgesamt 363 nichtdeutsche Tatverdächtige (2018: 161; +125 %) registriert. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen beläuft sich damit auf rund 14 % (2018: 7 %). Auffallend oft traten nichtdeutsche Tatverdächtige im Berichtsjahr als Nehmer (330 Tatverdächtige) und deutlich weniger als Geber in Erscheinung (33 Tatverdächtige).

Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige (157) registriert. Gemessen an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen beträgt ihr Anteil 6 %.

## Tatverdächtige von Korruptionsstraftaten – Verteilung Deutsche / Nichtdeutsche



## 2.3 DETAILBETRACHTUNG ZUR NEHMERSEITE

Im Jahr 2019 wurden 1.116 tatbereite Nehmer (2018: 1.534; -27,2 %) und 193 nicht tatbereite Nehmer (2018: 210; -8,1 %) registriert.

Der Anteil der nicht tatbereiten Nehmer lag somit bei rund 15 % (2018: 12 %). Nicht tatbereite Nehmer sind Personen, die auf ein Angebot zur Korrumpierung nicht eingehen und daher nicht in die Tatverdächtigenstatistik einfließen.

### ***Amtsträgereigenschaft***



*Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht. Auch Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle<sup>9</sup> oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen, werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB als Amtsträger betrachtet.*

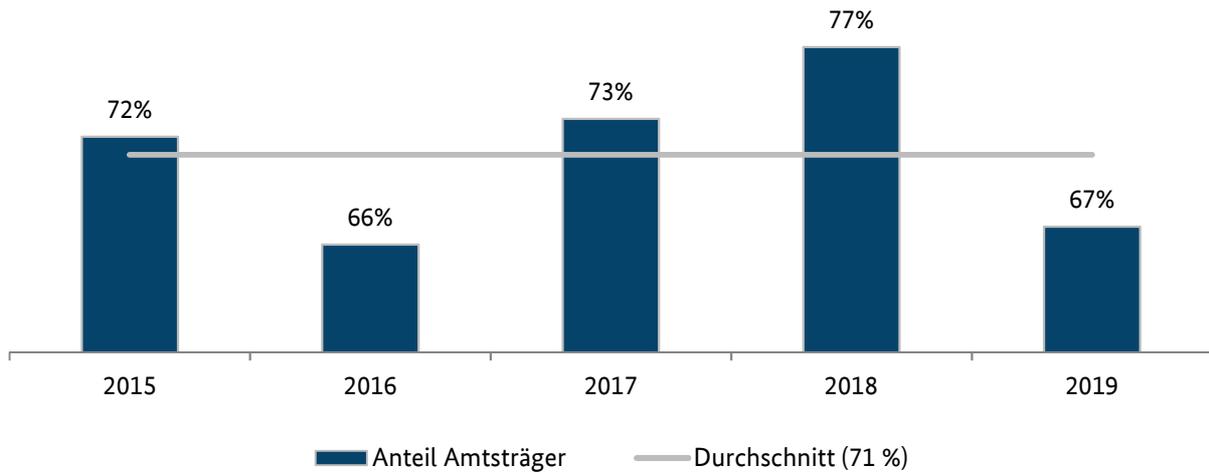
### **2.3.1 Amtsträgereigenschaft**

Im Berichtsjahr betrug der Anteil der Amtsträger unter den tatbereiten Nehmern 67 % und lag damit unter dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre (71 %).

Unter den nicht tatbereiten Nehmern befanden sich 92 % Amtsträger (2018: 86 %).

<sup>9</sup> „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen - z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

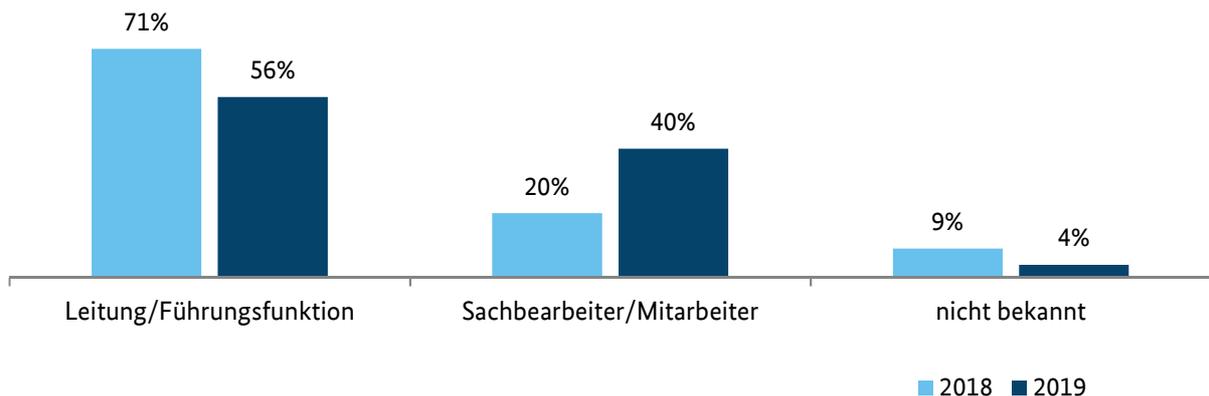
## Anteil Amtsträger unter den tatbereiten Nehmern



### 2.3.2 Funktion der Nehmer

Hinsichtlich einer Leitungs-/Führungsfunktion ist der Anteil der Nehmer im Jahr 2019 auf 56 % gesunken (2018: 71 %). Gleichzeitig ist der Anteil der Nehmer auf Sachbearbeiterebene auf 40 % angestiegen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt (2018: 20 %). Somit fand im Berichtsjahr wieder eine Annäherung an das Niveau von 2017 statt, in dem das Verhältnis der Nehmer auf Führungs- und Sachbearbeiterebene noch ausgeglichen war. Bei 4 % der in 2019 erfassten Nehmer war deren Funktion nicht bekannt (2018: 9 %).

#### Funktion der Nehmer

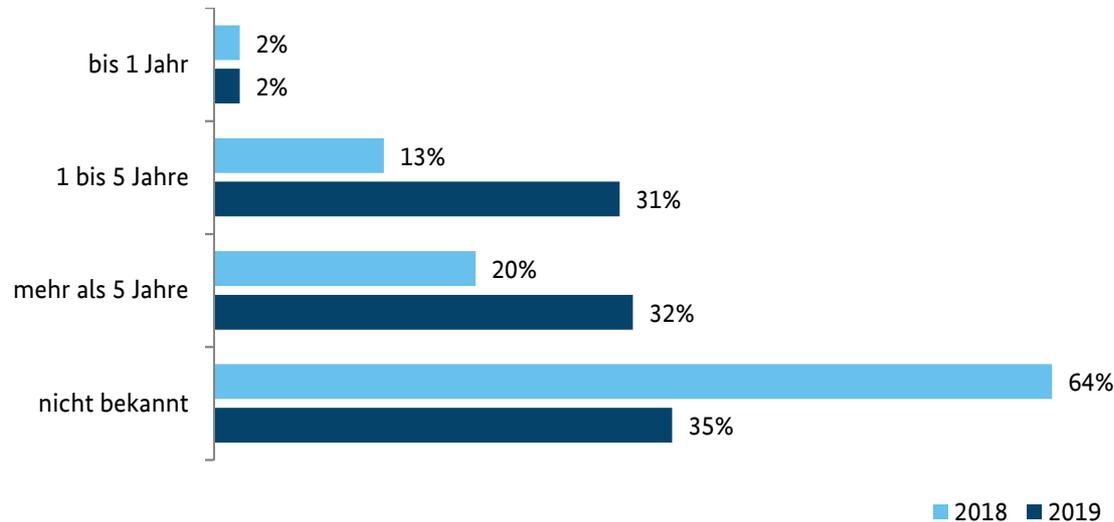


### 2.3.3 Dauer der Aufgabenwahrnehmung

Insbesondere bei einer längeren Tätigkeit in einem Aufgabenbereich können sich „korruptionsfördernde Faktoren“, wie z. B. intensivere persönliche Kontakte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung oder auch eine abnehmende Intensität der Dienst- und Fachaufsicht („Vertrauensvorschuss“), ergeben.

In 2019 war der Anteil von Nehmern, die die betreffende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) ausgeübt haben (32 %), in etwa genauso hoch wie der Anteil der Nehmer mit einer kürzeren Beschäftigungsdauer von bis zu fünf Jahren in der jeweiligen Funktion (33 %). Im Vergleich zum Vorjahr stiegen sowohl der Anteil von Nehmern, die die betreffende Tätigkeit langfristig (über fünf Jahre) ausgeübt haben, als auch der Anteil derer, die die ihnen übertragene Aufgabe mittelfristig (ein bis fünf Jahre) wahrgenommen haben, deutlich an.

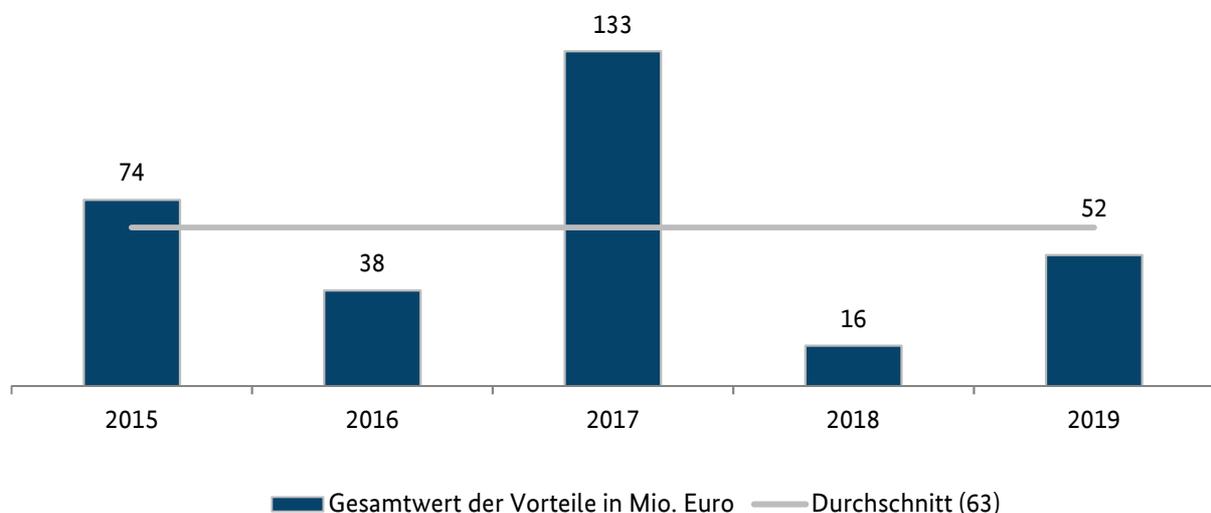
### Dauer der Aufgabenwahrnehmung



### 2.3.4 Gesamtwert der erlangten Vorteile

Im Jahr 2019 wurden auf Nehmerseite Vorteile im Gesamtwert von insgesamt rund 52 Mio. Euro registriert. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Anstieg um 225 % dar (2018: 16 Mio. Euro), liegt jedoch unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre (rund 63 Mio. Euro). Ein höherer Gesamtwert in einzelnen Berichtsjahren ergibt sich häufig aus Einzelverfahren, bei denen außergewöhnlich hohe finanzielle Vorteile gewährt wurden.

#### Gesamtwert der Vorteile auf Nehmerseite (in Mio. Euro)



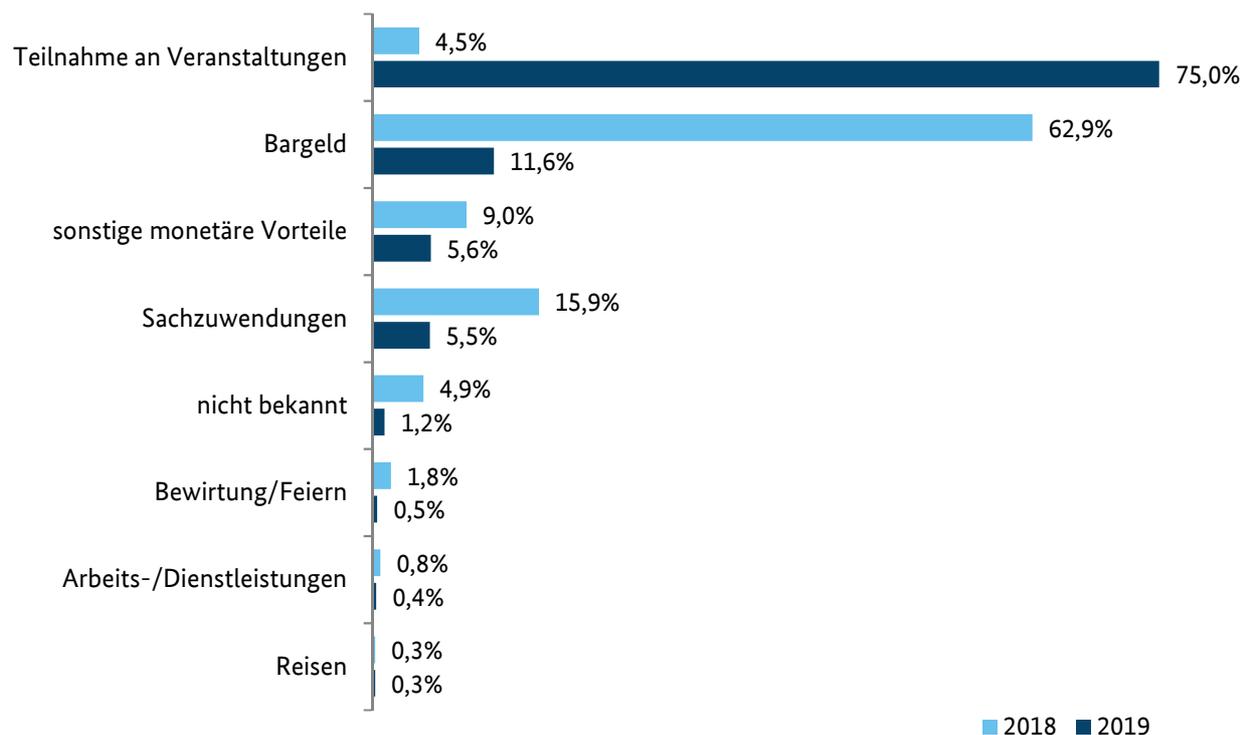
### 2.3.5 Art der Vorteile

Drei Viertel der Vorteile auf Nehmerseite entfielen im Berichtsjahr auf die Teilnahme an Veranstaltungen. Der starke Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2018: 4,5 %) ist im Wesentlichen auf in Hamburg geführte Verfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Veranstaltungen und der Vergabe von Veranstaltungsortlichkeiten gegen Übergabe von Eintrittskarten an Angestellte der Kommunalverwaltung zurückzuführen.

Der starke Anstieg bei den registrierten Vorteilen in Form der Teilnahme an Veranstaltungen dürfte maßgeblich zu einem deutlichen Rückgang des Anteils von Bargeldzuwendungen auf 11,6 % (2018: 62,9 %) beigetragen haben. Gleichwohl spielen Bargeldzuwendungen weiterhin eine wichtige Rolle.

Bei den sonstigen monetären Vorteilen wurden neben Vergünstigungen auch Überweisungen oder die Gewährung von Krediten gemeldet. An Sachzuwendungen wurden wie in den Vorjahren insbesondere Präsentkörbe und Weinpakete gewährt, aber auch Fahrräder oder Unterhaltungselektronik. Darüber hinaus erhielten Nehmer beispielweise Einladungen zu Feiern inkl. Bewirtung oder Arbeits- bzw. Dienstleistungen.

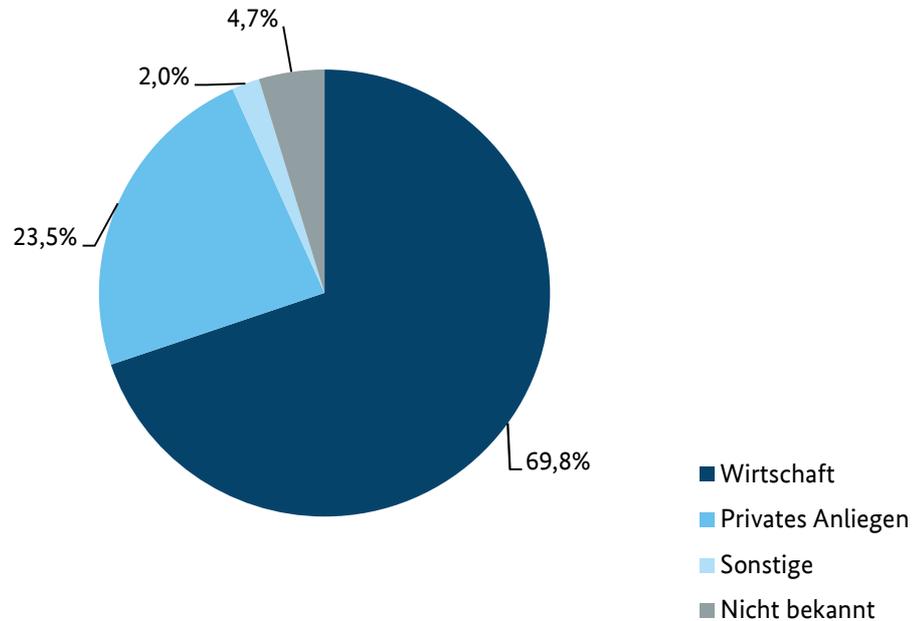
#### Art der Vorteile auf Nehmerseite



## 2.4 DETAILBETRACHTUNG ZUR GEBERSEITE

Im Jahr 2019 stammten 69,8 % der erfassten Geber aus dem Bereich der Wirtschaft (2018: 74,4 %). Der Anteil von Personen mit privatem Anliegen (ohne Branchenzugehörigkeit) an den Gebern betrug 23,5 % (2018: 18,7 %).

### Detailbetrachtung der Geber



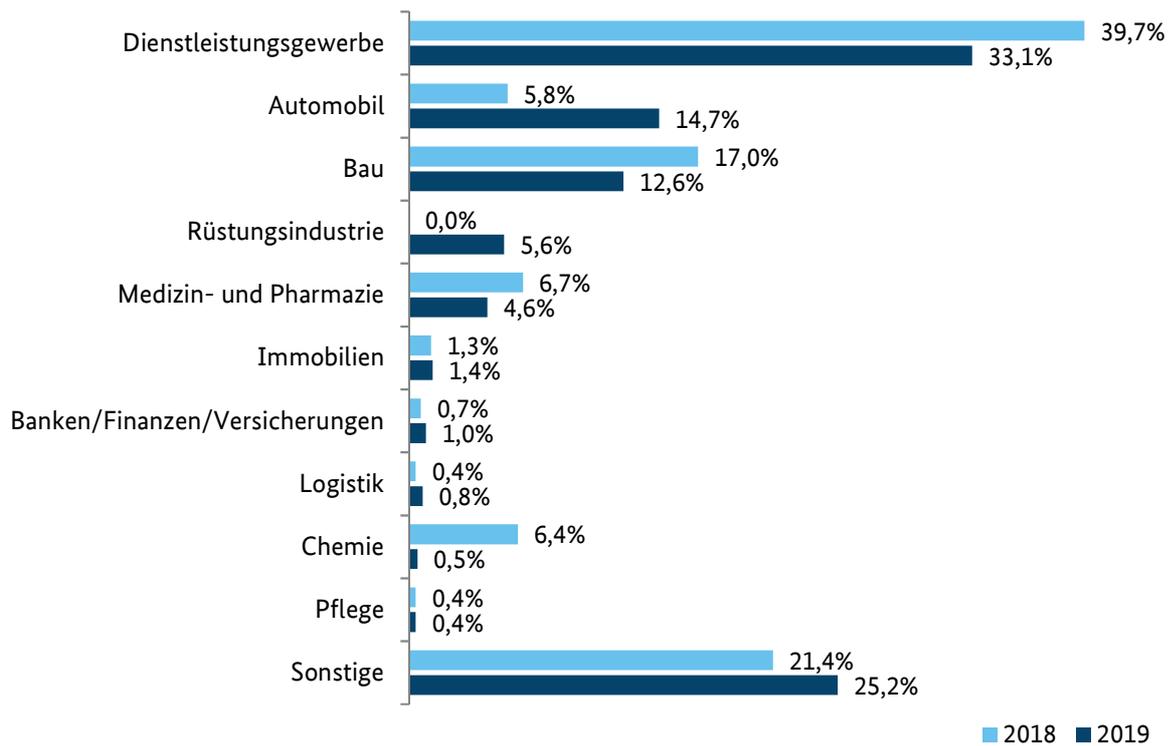
### 2.4.1 Branchenzugehörigkeit

Wie in den Vorjahren entfiel bei der Betrachtung der einzelnen Wirtschaftsbereiche der größte Anteil der festgestellten Geber auch im Jahr 2019 mit 33,1 % auf das Dienstleistungsgewerbe (2018: ca. 39,7 %). Allerdings setzt sich der bereits im Vorjahr festgestellte rückläufige Trend fort. Im Jahr 2017 lag der Anteil noch bei 47,9 %.

Der Anstieg in der Automobilbranche im Jahr 2019 auf 14,7 % geht insbesondere auf Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg und Sachsen im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Zulassung von Fahrzeugen sowie der Erstellung falscher Hauptuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen für Kraftfahrzeuge zurück.

Nachdem im Vorjahr keine Geber aus dem Bereich der Rüstungsindustrie registriert wurden, lag der diesbezügliche Geberanteil in 2019 bei 5,6 %. Dies ist insbesondere auf einen Ermittlungskomplex in Niedersachsen im Bereich der öffentlichen Auftrags zurückzuführen.

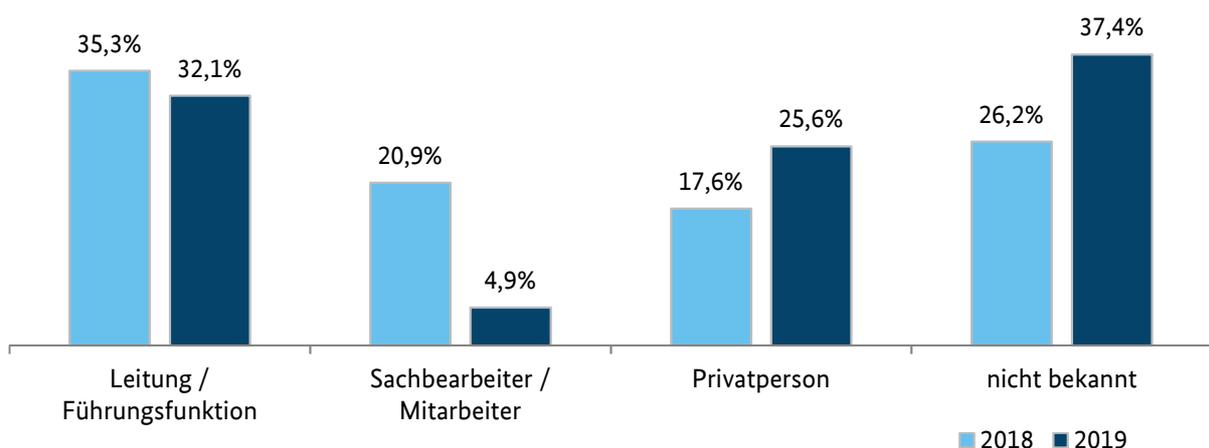
## Branchenzugehörigkeiten der Geber im Bereich Wirtschaft<sup>10</sup>



### 2.4.2 Funktion der Geber

Im Jahr 2019 wurden mit einem Anteil von 32,1 % überwiegend Geber mit einer Leitungs- oder Führungsfunktion registriert (2018: 35,3 %). Gut ein Viertel der Geber trat als Privatperson auf (25,6 %; 2018: 17,6 %). Lediglich 4,9 % der Geber gehörten zur Sachbearbeiterebene (2018: 20,9 %). Bei mehr als einem Drittel der Geber war deren Funktion nicht bekannt.

#### Funktion der Geber

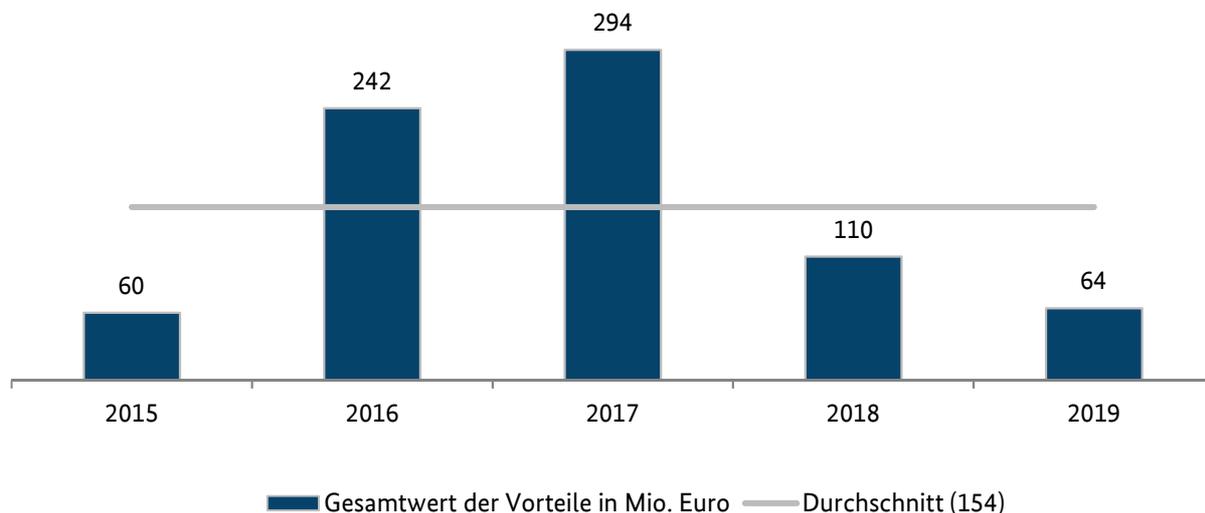


<sup>10</sup> Die jeweils hohen Anteile der Geber aus dem Bereich des Dienstleistungsgewerbes in den Jahren 2017 und 2018 resultierten insbesondere aus den bereits genannten Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe von Schulfotografien. Der erhöhte Geberanteil in der Chemiebranche im Jahr 2018 ist auf ein Verfahren aus dem Bereich der Schiffsfarbenindustrie zurückzuführen.

### 2.4.3 Gesamtwert der erlangten Vorteile

Der für das Jahr 2019 gemeldete Gesamtwert der auf Geberseite registrierten Vorteile ist um 41,8 % auf 64 Mio. Euro gesunken. Damit liegt der Wert deutlich unter dem Fünf-Jahres-Durchschnitt von 154 Mio. Euro.

#### Gesamtwert der Vorteile auf Geberseite (in Mio. Euro)<sup>11</sup>



### 2.4.4 Art der Vorteile

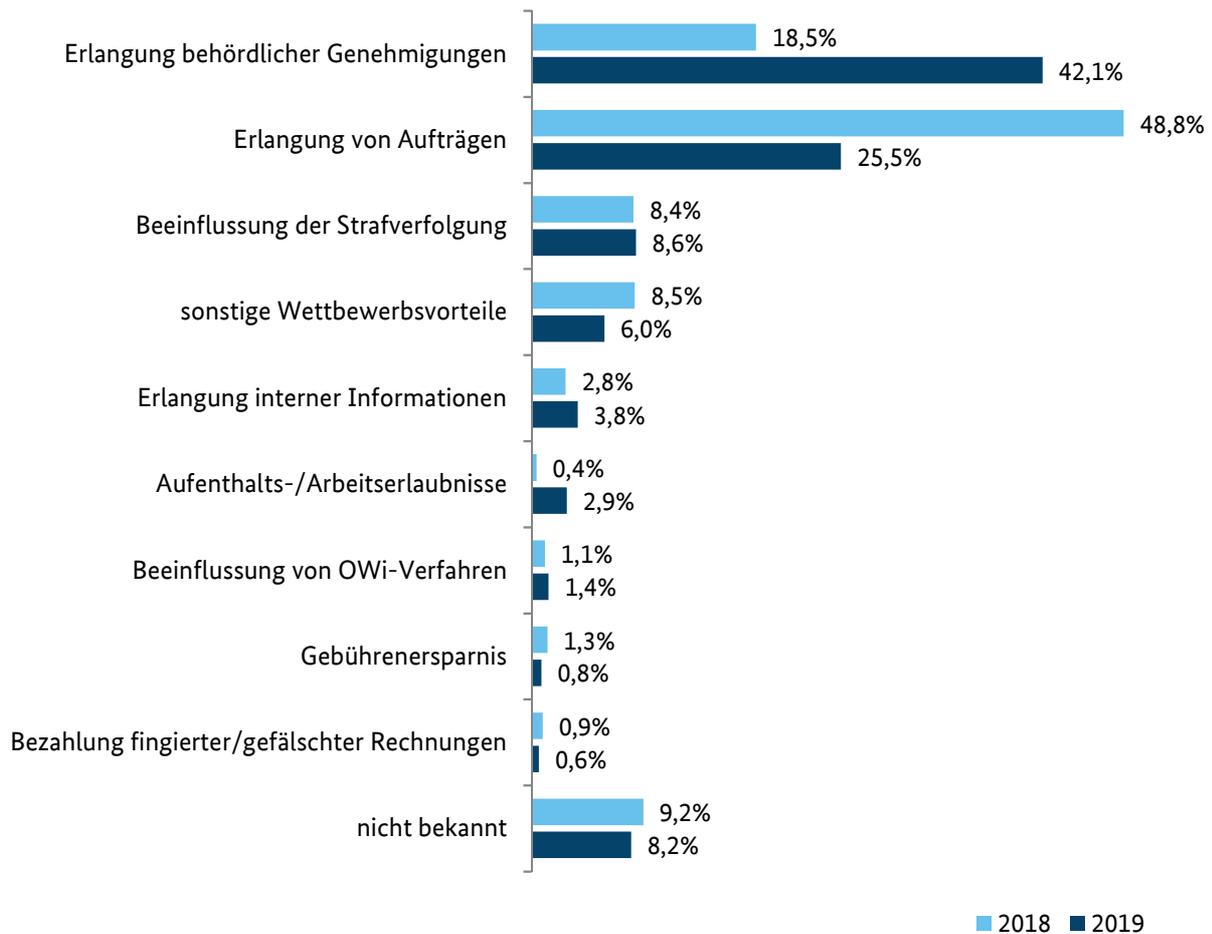
Im Jahr 2019 war die Erlangung behördlicher Genehmigungen mit einem Anteil von 42,1 % das bevorzugte Ziel von Gebern (2018: 18,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr wurde ein Anstieg um rund 128 Prozent registriert. Der Anstieg ist insbesondere auf die erwähnten Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung und Falschbegutachtung von Fahrzeugen in Baden-Württemberg und Sachsen sowie auf ein in Bayern geführtes Verfahren wegen der Bestechung eines für die Erlangung von Taxilizenzen verantwortlichen Prüfers zurückzuführen.

Ein erneuter Rückgang war bei dem Anteil der Erlangung von Aufträgen festzustellen. Zwar war dies in 2019 in gut einem Viertel der Fälle von den Gebern beabsichtigt, doch ging ihr Anteil im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurück (2018: 48,8 %).

Während der Anteil der Erlangung sonstiger Wettbewerbsvorteile in 2019 auf 6,0 % sank (2018: 8,5 %), bewegte sich der Anteil der Beeinflussung der Strafverfolgung mit 8,6 % nahezu auf dem Niveau des Vorjahres (2018: 8,4 %).

<sup>11</sup> Die für das Berichtsjahr 2016 gemeldete hohe Gesamtsumme resultierte insbesondere aus einem in Bayern geführten Verfahren im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an ein Unternehmen für Gebäudetechnik. Im Jahr 2017 war fast die Hälfte des gemeldeten Gesamtwerts der Vorteile auf ein in Bayern geführtes Verfahren wegen Untreue in einem besonders schweren Fall und Bestechlichkeit zum Nachteil einer öffentlichen Anstalt zurückzuführen.

## Art der Vorteile auf Geberseite



Ein Beispiel für die Beeinflussung der Strafverfolgung ist die Bestechung im Zusammenhang mit Personen- und Fahrzeugkontrollen (sog. situative Korruption). Die Betroffenen versuchen dabei überwiegend durch das Angebot von Geldbeträgen strafprozessuale Maßnahmen, die z. B. zum Fahrerlaubnisentzug führen können, zu verhindern.

Unter die Beeinflussung der Strafverfolgung fallen zudem beispielsweise Sachverhalte in Justizvollzugsanstalten, wie die Bestechung von Bediensteten im Justizvollzug zur Erlangung von Mobiltelefonen zwecks Kontaktaufnahme mit anderen Personen oder anderer persönlicher Vorteile sowie die Beeinflussung von Zeugen in Strafverfahren.

## 2.5 ZIELBEREICHE, SCHÄDEN UND DAUER DER VERBINDUNGEN

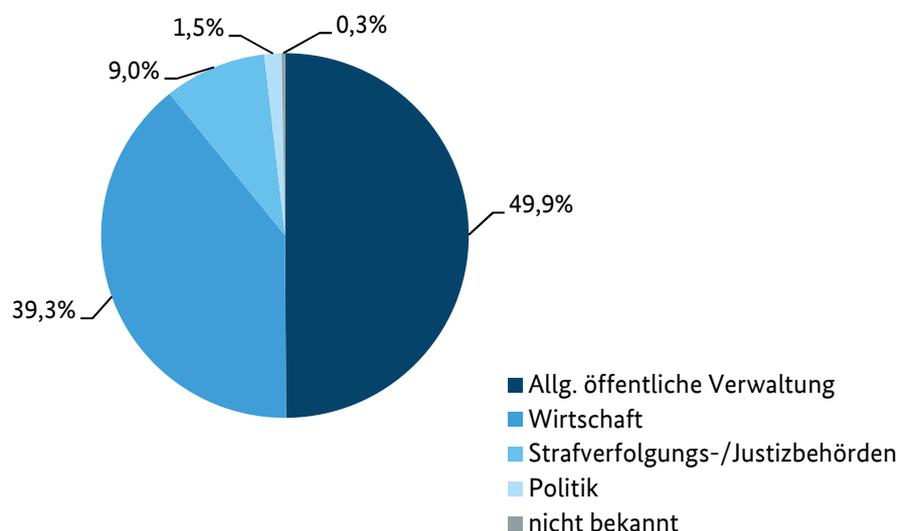
### 2.5.1 Zielbereiche

Im Jahr 2019 war – wie bereits in den Vorjahren – die öffentliche Verwaltung bevorzugter Zielbereich von Gebern.<sup>12</sup> Jedoch ist der Anteil auf 49,9 % gesunken (2018: 72,6 %).

Im Gegensatz dazu ist der Fallanteil im Bereich Wirtschaft mit 39,3 % deutlich angestiegen (2018: 17,9 %). Diese Entwicklung spiegelt die Anstiege der Korruptionsstraftaten im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen wider.

Die Fallanteile in den Bereichen Politik und Strafverfolgung/Justiz liegen dagegen auf einem vergleichbaren Niveau wie in 2018.

#### Zielbereiche der Korruption



#### Fallbeispiel: Ermittlungserkenntnisse gegen Zuwendungen

Ein Kriminalbeamter führte u. a. im Bereich der Eigentumskriminalität über mehrere Jahre Ermittlungen gegen einen örtlichen Fahrzeughändler. Der Kriminalbeamte sowie der zuständige Ermittlungsrichter, die sich seit Jahren kannten, erhielten von dem Fahrzeughändler in 114 Fällen u. a. Zuwendungen in Form von kostenlosen Überlassungen von Firmenfahrzeugen, zinsfreien Darlehen und Bargeld. Hierfür informierten beide den Fahrzeughändler über Inhalte der gegen ihn laufenden Ermittlungen. Darüber hinaus verfälschte der Amtsrichter in weiteren Fällen Verfahrensakten zu Gunsten des Fahrzeughändlers.

<sup>12</sup> Für das Jahr 2019 wurden in mehr als 99 % der Fälle Angaben zum Zielbereich der jeweiligen Korruptionshandlung gemeldet.

**Kurzbewertung:**

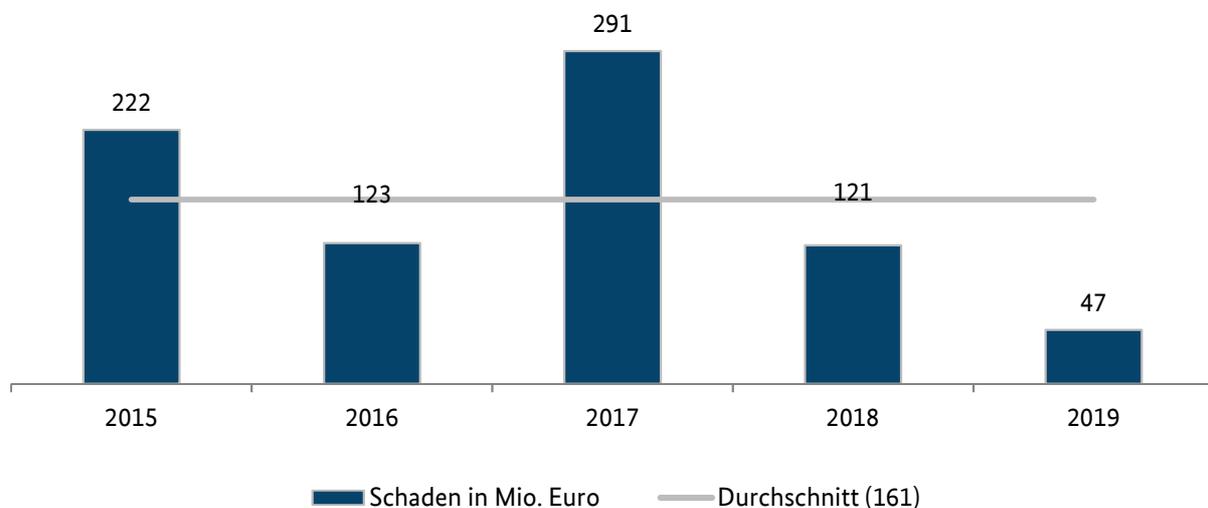
Bedienstete von Strafverfolgungs- und Justizbehörden sind häufig Ziel von Korruptionshandlungen. Der allgemeinen Korruptionsprävention in Bund und Ländern sowie der Etablierung von Compliance-Strukturen im öffentlichen Sektor kommen daher besondere Bedeutung zu.

## 2.5.2 Schäden

Im Jahr 2019 konnten in 21,1 % (2018: 22,5 %) aller Korruptionsstraftaten monetäre Schäden ermittelt werden. Die diesbezüglichen Angaben basieren auf konkret ermittelten sowie auf hochgerechneten Schadenssummen.

Der festgestellte Gesamtschaden belief sich auf rund 47 Mio. Euro (2018: 121 Mio. Euro; -61,2 %) und lag damit deutlich unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (161 Mio. Euro). Der Rückgang der Gesamtschadenssumme in 2019 ist dadurch bedingt, dass die Schadenssummen in den einzelnen Verfahren im Vergleich zum Vorjahr in der Regel deutlich geringer ausfielen. Die durchschnittlich festgestellte Schadenssumme betrug in 2019 rund 41.000 Euro je Korruptionsstraftat. In 2018 lag diese noch bei rund 142.000 Euro.

### Gesamtschaden (in Mio. Euro)



Die erfassten Summen geben das tatsächliche Ausmaß des durch Korruption hervorgerufenen Gesamtschadens nur bedingt wieder. Zur tatsächlichen Dimension können keine validen Aussagen getroffen werden, da sich beispielsweise die durch korruptionsbedingte Erlangung von Genehmigungen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur schwer bemessen lassen.

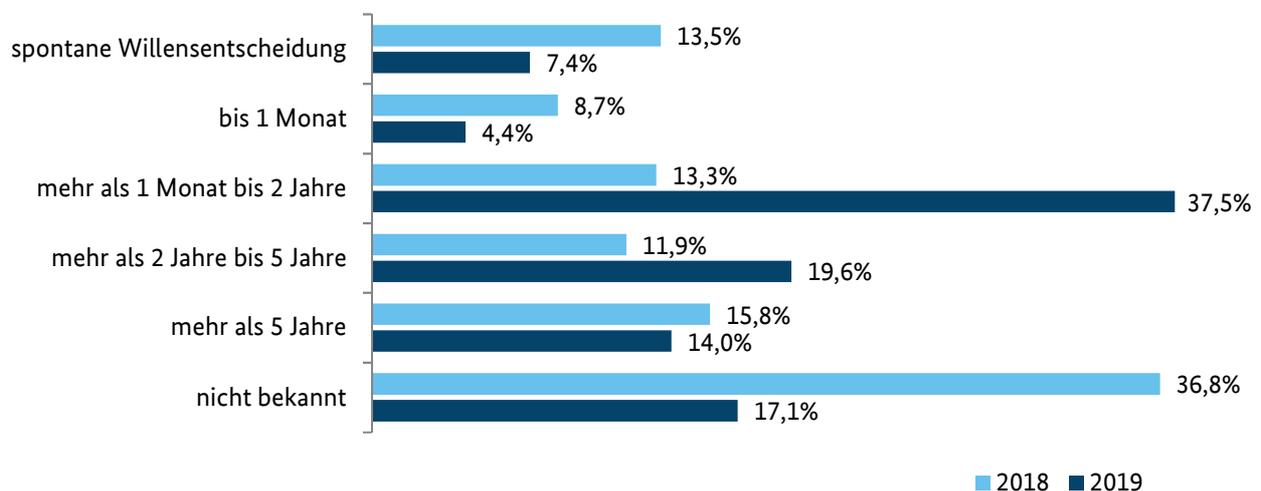
### 2.5.3 Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer

Im Jahr 2019 wurden zu deutlich mehr Fällen Angaben zur Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer gemacht als im Vorjahr. Der Anteil der Fälle, in denen keine Angabe zur Dauer der Verbindung vorliegt, sank auf 17,1 % (2018: 36,8 %).

Der Anteil der Straftaten mit einer vergleichsweise längerfristigen Verbindung zwischen Gebern und Nehmern stieg an. Insbesondere betraf dies Fälle, in denen eine einmonatige bis 2-jährige Verbindung zwischen Geber und Nehmer bestand. Hier wurde ein deutlicher Anstieg auf 37,5 % verzeichnet (2018: 13,3 %).

Hingegen gingen die Anteile von Sachverhalten zurück, denen eine spontane Willensentscheidung zur Straftat zu Grunde lag oder in denen eine Verbindung zwischen Geber und Nehmer bis zu einem Monat festgestellt wurde. In nur 7,4 % der Fälle folgte eine Korruptionsstraftat aus einer spontanen Willensentscheidung.

#### Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer



## 2.6 VERFAHRENSURSPRUNG

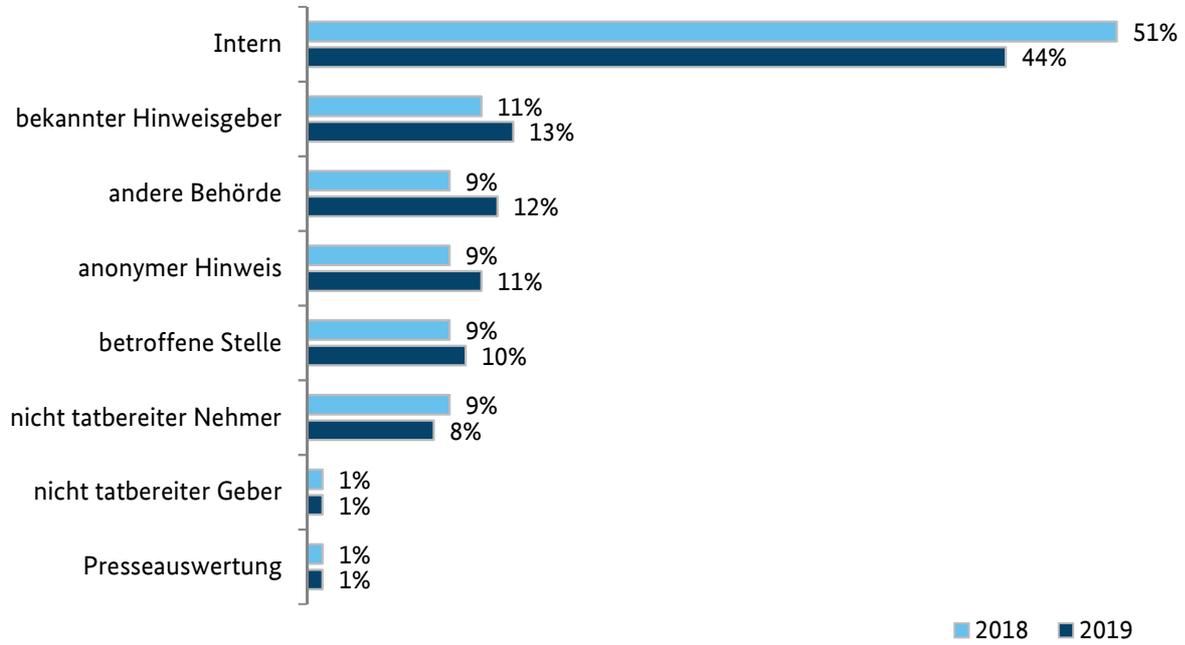
Im Jahr 2019 wurden Korruptionsverfahren erneut am häufigsten von Amts wegen aufgrund polizeiinterner Erkenntnisse eingeleitet (44 %; 2018: 51 %). Hinweise auf Korruption ergaben sich beispielsweise aus laufenden Ermittlungsverfahren.

Darüber hinaus kamen Korruptionsverfahren häufig aufgrund von Informationen bekannter Hinweisgeber (13 %), anderer Behörden (12 %) und anonymer Hinweisgeber (11 %) zustande.

Der insgesamt hohe Anteil der Einleitung von Ermittlungen aufgrund polizeiexterner Quellen bzw. Informationen (56 % der Fälle) unterstreicht die Bedeutung qualifizierter Hinweise für eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung. Diesem Ziel dienen sowohl die Schaffung von Compliance-Strukturen in Unternehmen als auch die im Rahmen der allgemeinen Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. die Einführung von Hinweisgebersystemen.

Eine vergleichsweise untergeordnete Rolle für die Einleitung von Korruptionsverfahren spielen Akteure, die unmittelbar mit Korruption in Berührung kamen. Lediglich dem Personenkreis der nicht tatbereiten Nehmer kommt hierbei eine gewisse Bedeutung zu.

### Prozentuale Verteilung der Verfahrensursprünge



# 3 Gesamtbewertung

Nach einem stetigen Rückgang seit dem Jahr 2015 ist die Anzahl der polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten in 2019 wieder angestiegen. Sie liegt aber weiterhin unter dem Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre.

Der Anstieg im Berichtsjahr ist insbesondere auf mehrere umfangreiche Ermittlungsverfahren zurückzuführen, die sich statistisch stark auswirken.

Gleichwohl ist vor dem Hintergrund, dass es sich bei Korruptionsstraftaten um sogenannte Täter-Täter-Delikte handelt, die deshalb regelmäßig nicht zur Strafanzeige gebracht werden, weiterhin von einem großen Dunkelfeld auszugehen.

Ähnliches gilt für die Entwicklung des im Zusammenhang mit Korruption registrierten Gesamtschadens, der im Berichtsjahr – trotz einer gestiegenen Anzahl an Straftaten – deutlich gesunken ist. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass Schäden oft nur auf Basis von Schätzungen erfasst werden und somit allenfalls als Näherungswerte zu betrachten sind. Hinzu kommen nicht messbare immaterielle Schäden, wie der Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Integrität der Wirtschaft.

Erstmals seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen in 2016 wurden bedeutende Anstiege der Fallzahlen bei Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) registriert. Dies zeigt, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen umfangreiche Ermittlungsverfahren ermöglichen.

Hervorzuheben ist, dass die Anzahl der nicht tatbereiten Nehmer im Berichtsjahr erneut angestiegen ist. Hierzu dürften insbesondere auch eine verstärkte Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und den Ländern sowie die Schaffung von Compliance-Strukturen in Unternehmen beigetragen haben. Für eine nachhaltige Korruptionsbekämpfung sind daher neben einer konsequenten Strafverfolgung weiterhin zielgerichtete Präventionsmaßnahmen von großer Bedeutung.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Stand**

Oktober 2020

### **Gestaltung**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Bildnachweis**

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bka.de/Lagebilder](http://www.bka.de/Lagebilder)

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.  
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes  
(Korruption, Bundeslagebild 2019, Seite X).